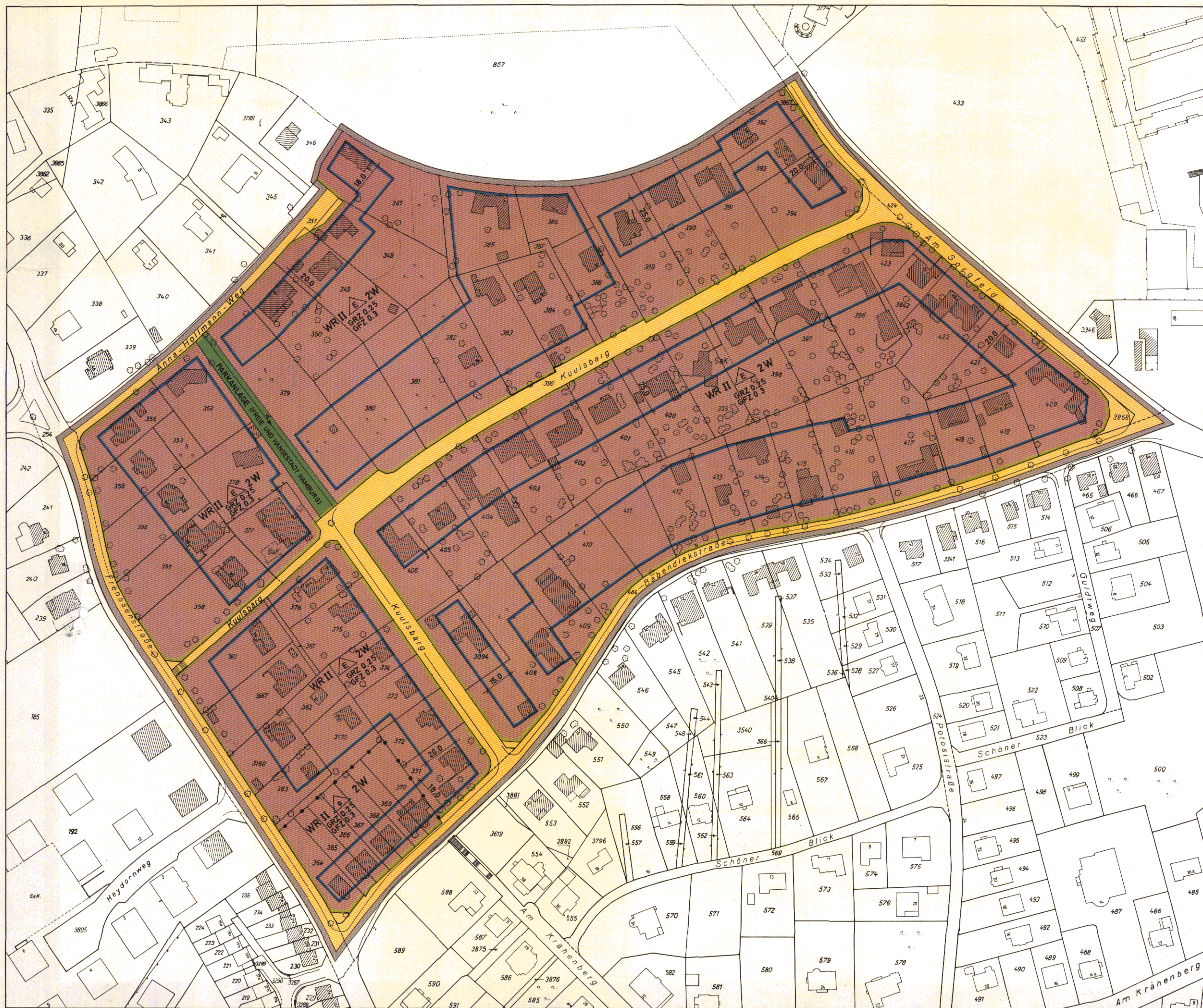




BEBAUUNGSPLAN BLANKENESE 25

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS**

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

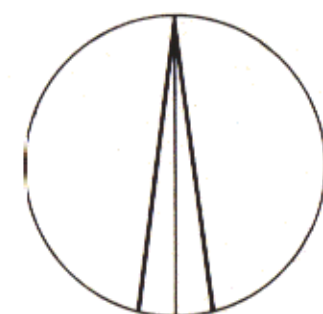
KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26.NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 20. Mai 1975

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

BLANKENESE 25

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 223

(KBl. 52.37, 52.38, 53.37, 53.38 ; B 5, 8, 9) Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 25

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 25 für den Geltungsbereich Frenssenstraße — Anna-Hollmann-Weg — West- und Nordgrenze des Flurstücks 347, Nordgrenzen der Flurstücke 385, 386, 389, 390, 391 und 392 der Gemarkung Dockenhuden — Am Sorgfeld — Babendiekstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1975.

Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 8

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 8 für den Geltungsbereich Kielmannseggstraße — Gustav-Adolf-Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1636 bis 1638 der Gemarkung Marienthal — Rauchstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 511) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1975.